

Energiekostenzuschuss 2 für Unternehmen und Betriebe: Die Eckpunkte im Überblick

Förderprogramm der Bundesregierung zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft und Industrie

Am 22. Dezember 2022 hat die Bundesregierung den Energiekostenzuschuss 2 (EKZ 2) für Unternehmen und Betriebe präsentiert. Dieser gilt von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023. Außerdem wurde der Förderzeitraum des Energiekostenzuschuss 1 (EKZ 1) bis Ende Dezember 2022 verlängert. [Alle Informationen zum EKZ 1](#)

Der Energiekostenzuschuss 2 für Unternehmen im Überblick:

- + Pro Unternehmen können für 2023 Zuschüsse von 3.000 Euro bis 150 Millionen Euro ausbezahlt werden.
- + Förderungszeitraum: 1.1.2023 bis 31.12.2023
- + Insgesamt gibt es 5 Förderstufen. In den ersten beiden Stufen bis zu einer Fördersumme von 4 Millionen Euro entfällt die Voraussetzung des Nachweises einer Mindest-Energieintensität.
- + Die Förderintensität wird in der Stufe 1 von 30 auf 60 Prozent verdoppelt. Und in der Stufe 2 von 30 auf 50 Prozent erhöht. Das heißt, dass in der ersten Stufe 60 Prozent des Kostenanstiegs bei den Mehrkosten von Energie gefördert werden.
- + Gefördert werden in Stufe 1 unter anderem folgende Energieformen: Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte, Dampf und Heizöl. [Genauere Übersicht über die einzelnen Förderstufen](#)
- + Die Antragsstellung wird wie beim Energiekostenzuschuss 1 im Fördermanager der aws möglich sein.
- + Ausgenommen sind unter anderem Unternehmen, die gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung als staatliche Einheit gelten, aber auch energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich Banken- und Finanzierungswesen.
- + Zusätzlich müssen Unternehmen folgende **Kriterien** erfüllen:
 - + In den Stufen 3, 4 sowie 5 gibt es weitere Einschränkungen, beispielsweise hinsichtlich Gewinne.
 - + Steuerliches Wohlverhalten wird als Fördervoraussetzung fortgesetzt.
 - + Förderbedingung ist eine Beschäftigungsgarantie analog zur deutschen Regelung (bis Ende 2024).
 - + Außerdem gibt es Einschränkungen bei Bonuszahlungen und Dividenden für förderempfangende Unternehmen.
 - + Bei lagerfähigen Energien wird die Förderung von Bevorratung in den Richtlinien ausgeschlossen.

Hinweis: Bis zum Vorliegen der Richtlinie können sich noch Änderungen ergeben.

Quelle: BMAW

Quelle: <https://www.wko.at/service/energie-energiekostenzuschuss-2-unternehmen-betriebe.html>